Der Pressesprecher des Landgerichts

Presseerklärung

Betr.:

Ehrenmorde - wie es dazu kommt
Artikel in der Rheinischen Post vom 14. April 2008, Land und Leute, Hauptteil, Seite A 3

Der Bericht in der Rheinischen Post vom 14. April 2008, der auch Bezug nimmt auf die tragischen Ereignisse vom 09. März 2007 in Mönchengladbach-Rheydt, gibt mir Anlass zu folgenden Klarstellungen:

Unrichtig ist die Darstellung, Rechtsanwältin Celebi habe habe dem Familienrichter vor Verhandlungsbeginn "einen aktuellen Haftbefehl gegen P. vorgelegt". Richtig ist vielmehr, dass die Rechtsanwältin dem Familienrichter unnmittelbar vor dem Termin gleichsam zwischen Tür und Angel in ihren Handakten ein Schreiben der Staatsanwaltschaft gezeigt hat, aus dem sich ergab, dass gegen P. zwar ein Haftbefehl erlassen worden war, dieser aber erst dann vollstreckt werden sollte, wenn P. seine Ehefrau erneut belästigte. Obwohl es zu derartigen weiteren Belästigungen nicht gekommen war, nahm der Familienrichter diese Mitteilung dennoch vor der Verhandlung zum Anlass einer Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft. Auch in der Verhandlung selbst, wie auch zuvor bei einem Termin beim Jugendamt, war P., wie auch die Rechtsanwältin einräumt, unauffällig.

Niemand, auch nicht Frau Celebi, wie diese selbst in einem Interview des WDR-Fernsehens eingeräumt hat, ist angesichts des Ablaufs der Verhandlung davon ausgegangen, dass es nach dem Termin zu diesen folgenschweren Ereignissen kommen würde. Anders ist es auch nicht zu erklären, dass Frau Celebi ihrer Mandantin gestattete, unmittelbar nach dem Termin alleine mit ihren Kinder nach Hause zu fahren. Hätte Frau Celebi auch nur ansatzweise eine Gefährdung ihrer Mandantin und ihrer Tochter in Betracht gezogen, hätte sie sicher darauf gedrungen, zunächst im Schutze des Gerichtsgebäudes zu bleiben und bei Gericht oder bei der Polizei um Schutz nachzusuchen.

Bei dieser Sachlage ist es befremdlich, wenn in der Rheinischen Post nunmehr der Eindruck erweckt wird, der Richter habe in der konkreten Situation versagt. Den äußeren Ablauf der Ereignisse vom 09. März 2007 und ihre rechtliche Beurteilung insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob dem Richter angesichts der ihm zugänglichen Informationen ein persönlicher Vorwurf zu machen ist, habe ich in meiner

Vorsitzender Richter am Landgericht Joachim Banke
Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach
Telefon: 02161/276-0; Durchwahl -222; Fax: -310;
E-mail: joachim.banke@lg-moenchengladbach.nrw.de
www.lg-moenchengladbach.nrw.de

Presseerklärung vom 19. März 2007, die auf der Homepage des Landgerichts Mönchengladbach (www.lg-moenchengladbach.nrw.de) eingesehen werden kann, geschildert. Ich hätte mir gewünscht, dass diese Ausführungen in der Berichterstattung der Rheinischen Post ihren Niederschlag gefunden hätten.

Unrichtig ist auch die Darstellung, der Ehemann sei überraschend im Gerichtssaal aufgetaucht. Richtig ist vielmehr, das hat die Beweisaufnahme vor dem Schwurgericht des Landgerichts Mönchengladbach in aller Eindeutigkeit ergeben, dass sämtliche Verfahrensbeteiligten davon ausgingen, dass mit einem Erscheinen von P. vor dem Familiengericht in Mönchengladbach-Rheydt zu rechnen war, der bereits wenige Tage zuvor den Termin bei dem Jugendamt wahrgenommen hatte. Deshalb hat die getötete Ehefrau und ihre Schwester noch in der Nacht vor dem Termin mit der Familie des Ehemannes in den Niederlanden, wo sich P., wie alle wußten, aufhielt, telefoniert, damit die Familie auf P. dahingehend einwirkte, dass er nicht zu dem Termin kommen würde. Niemand ging davon aus, dass P. auf der Flucht war.

In einer derartigen Gefahrensituation, die gerade in Familienverfahren immer wieder zu beobachten sind, ist es in der Regel so, dass der Rechtsanwalt, der eine Gefährdung seiner Mandantin/seines Mandanten befürchtet, das Gericht rechtzeitig, also nicht erst unmittelbar vor der Verhandlung, sondern - was auch hier möglich gewesen wäre - einige Tage oder wenigstens einen Tag zuvor informiert, damit das Gericht Vorsorge treffen kann, beispielsweise dadurch, dass besondere Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden und/oder die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird. Hier konnte das Gericht im Vorfeld nicht reagieren, weil die rechtzeitige notwendige Information nicht erfolgt ist. Die Gründe, die jetzt für diese unterbliebene Information genannt werden, tragen nicht. Es stand im Raum, dass Erol P. im Gerichtssaal erscheinen würde. Es bleibt festzustellen, dass Frau Rechtsanwältin Celebi, die im Zusammenhang mit den tragischen Ereignissen in Mönchengladbach-Rheydt immer wieder öffentlichkeitswirksam angebliche Versäumnisse der Justiz anprangert, die notwendigen Informationen über eine von ihr erkannte Gefährdungslage ihrer Mandantin nicht rechtzeitig an das Gericht weitergegeben hat.

Mönchengladbach, 14. April 2008

Joachim Banke